

(2) Ziffer 9 Satz 2 der „Vorläufigen Bestimmungen über das Promotionsverfahren an den Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 15. Juli 1950 (Hochschulbestimmungen Nr. 6) wird aufgehoben.

§ 6

Gebühren für Prüfungen zum Studium ohne Abgangszeugnis einer zur Universitätsreife führenden Schule können durch den Prorektor für Studentenangelegenheiten der Universität oder Hochschule ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7

Die dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben. Die bestehenden Bestimmungen über Gebührenfreiheit der Studierenden bestimmter Fakultäten oder Fachrichtungen bleiben unberührt.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung *)
zur Verordnung über die Verbesserung der
Materialbedarfsplanung und der Material-
verbrauchskontrolle sowie über die Organi-
sation der Materialeinsparung.
— Feste Brennstoffe —**

Vom 23. August 1951

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) wird folgendes bestimmt:

§ 1

In allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und der sonstigen Wirtschaft mit einem monatlichen Verbrauch von mehr als 5 t fester Brennstoffe sind bis zum 30. September 1951 Brennstoffverbrauchsnormen aufzustellen.

§ 2

Bei der Aufstellung der Brennstoffverbrauchsnormen haben die Verbraucher von Steinkohle und Koks gemäß § 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951 (GBl. S. 187) ihre Anlagen daraufhin zu überprüfen, ob diese Brennstoffe durch Braunkohlenbriketts oder Rohbraunkohle ersetzt werden können. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist über die zuständigen Kontingenträger der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, bis zum 31. Oktober 1951 zuzuleiten.

§ 3

Die auf Grund des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Verordnung über

*) 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 425).

die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 425) in den Betrieben zu bildenden Verbrauchsnormen-Kommissionen sind für die Bearbeitung der Brennstoffverbrauchsnormen wie folgt zusammenzusetzen:

- a) ein Vertreter der technischen Leitung des Betriebes als verantwortlicher Leiter der Kommission,
- b) ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung, möglichst Aktivist des Betriebes,
- c) ein Heizer des Betriebes,
- d) ein Vertreter der Materialplanung des Betriebes,
- e) ein Vertreter der wärmetechnischen Abteilung oder der Brennstoffbeauftragte des Betriebes.

§ 4

(1) Die Brennstoffverbrauchsnormen der Betriebe sind nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:

1. Normen für den Brennstoffverbrauch zu Produktionszwecken, und zwar:
 - a) gesonderte Brennstoffverbrauchsnormen zumindest für die Industrieerzeugnisse der Anlage I, bezogen auf jeweils eine Mengeneinheit des Erzeugnisses,
 - b) zusammengefaßte Brennstoffverbrauchsnormen für die in der Anlage I nicht aufgeführten Industrieerzeugnisse, bezogen auf die Bezugsinheit „1000 DM Bruttoproduktion“ (Meßwert). Betriebe, deren Produktion in verschiedene Plangruppen der Industrie fällt, stellen gesonderte zusammengefaßte Normen für den Produktionsverbrauch je Plangruppe auf;
2. Normen für den mittleren Brennstoffverbrauch zur Beheizung der Produktions-, Verwaltungs-, Speiseräume, Kulturhäuser u. dgl., bezogen auf einen Monat der Heizperiode und die Bezugsinheit „1000 cbm beheizten Raumes“;
3. Normen für den Großverbrauch zu Kochzwecken der Werkküchen, Schulküchen usw., bezogen auf einen Monat und die Bezugsinheit „100 Essenteilnehmer“, sowie Normen für den Großverbrauch sanitärer Einrichtungen (Badeeinrichtungen usw.), bezogen auf einen Monat und die Bezugsinheit „100 Benutzer“.

(2) Der Brennstoffverbrauch ist in den Verbrauchsnormen gesondert für jede Brennstoffart in Menge und Wärmeeinheiten (WE) auszuweisen. Die Nomenklatur der festen Brennstoffe ist als Anlage II beigefügt.

§ 5

(1) Die Kontingenträger der Industrie und der sonstigen Wirtschaft sind für die Aufstellung der Verbrauchsnormen in ihrem Verbraucherbereich verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage der Brennstoffverbrauchsnormen der Betriebe, die von den Kontingenträgern hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit zu prüfen und zu bestätigen sind, stellen die Kontingenträger gemäß